

Medienprivileg

Zur Sicherung der in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Pressefreiheit, die Ausforschung und staatliche Einflussnahme auf die Massenmedien verhindern soll, ist die ausschließlich journalistisch-redaktionelle und literarische Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten weitgehend von den ansonsten einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen ausgenommen. Der Datenschutz bei der journalistisch-redaktionellen Arbeit soll durch eine Selbstregulierung des Deutschen Presserates sichergestellt werden. Der Deutsche Presserat hat in seinem Pressekodex Regeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten aufgestellt. Diese Regelungen sind im Rahmen der Selbstkontrolle für die angeschlossenen Medienunternehmen bindend. (Stand: 2018)

Literatur: Rupp, Martin: *Die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Pressesektor*. Saarbrücken: Alma Mater 2013.

From:

<http://filmlexikon.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<http://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/m:medienprivileg-9548>

Last update: **2018/12/21 13:53**

